



Allgemeine Hinweise

Dieses Vertragsmuster kann für die gelegentliche Überlassung von Arbeitnehmern gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2a AÜG verwendet werden. Hierbei handelt es sich um eine Ausnahmeregelung für die unbürokratische erlaubnislose Überlassungsmöglichkeit. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, ist ausnahmsweise keine Erlaubnis oder Anzeige zur Arbeitnehmerüberlassung erforderlich.

Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten:

- Ein schriftlicher Vertrag zwischen Überlassendem und Übernehmer wird empfohlen.
- Der Anlass für die Überlassung ist kurzfristig und unvorhersehbar (z.B. aktuelle Krisensituation, Personalengpass) eingetreten
- Die Dauer ist zeitlich begrenzt. Eine Dauer von 3 Monaten sollte nicht überschritten werden.
- Der Arbeitnehmer darf nicht zum Zwecke der Überlassung eingestellt oder beschäftigt worden sein.
- Der Arbeitnehmer muss der Überlassung zustimmen (Dokumentation erforderlich).
- Der Arbeitnehmer sollte über die Bedingungen der Überlassung informiert werden
- Die Grundsätze des „Equal Pay“ sind einzuhalten. Im Ergebnis bedeutet dies, dass entweder die Bedingungen eines einschlägigen Tarifvertrags einzuhalten sind oder aber mindestens die Vergütung für einen vergleichbaren Mitarbeiter des übernehmenden Betriebs zu zahlen sind.

Besonderheit bei Betrieben des Baugewerbes!

Grundsätzlich gelten auch hier die Beschränkungen für Arbeitnehmern in Betriebe des Baugewerbes¹ für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, gem. § 1b AÜG. Sie ist in der Regel unzulässig. Ausnahmen hiervon sind möglich,

- zwischen Betrieben des Baugewerbes und anderen Betrieben, wenn diese die Betriebe erfassende, für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge dies bestimmen oder
- zwischen Betrieben des Baugewerbes, der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen (so z.B. SOKA-BAU, SOKA-Dach) oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird.

Handelt es sich nicht um „gelegentliche Arbeitnehmerüberlassung“, sondern um reguläre Arbeitnehmerüberlassung sind andere Voraussetzungen zu erfüllen, wie beispielsweise die Beantragung einer Erlaubnis, eine vorherige schriftliche Anzeige bei der Arbeitsagentur, die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE, § 9 BRTV) oder Ähnliches. Bitte beachten Sie, dass hohe Bußgelder drohen, wenn eine erlaubnispflichtige Arbeitnehmerüberlassung nach AÜG unerlaubt ausgeübt wird.

Betriebe bzw. Unternehmen, die von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, müssen eigenverantwortlich/ selbst einschätzen, ob sie die erweiterten Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Nr. 2a AÜG erfüllen.

Gerne helfen bei der Entscheidung über die für Sie passenden Möglichkeit oder Sie senden uns Ihren individuell angepassten Vertrag zum Gegenlesen zu. Wir beraten Sie gerne!

Achtung: Die Verwendung von Vertragsmustern erleichtert die Arbeit. Bitte beachten Sie, dass keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und Aktualität zum Zeitpunkt der Verwendung übernom-

¹ Der Begriff Baugewerbe umfasst alle Betriebe gemäß § 1 Abs. 2, 3 und 4 der Baubetriebe-Verordnung, nicht erfasst ist das Bau-
nebgewerbe.



men werden kann. Das Vertragsmuster kann insoweit nur Anregungen liefern und ist stets an die individuellen Bedürfnisse im Einzelfall anzupassen.

Vertrag über die gelegentliche Überlassung von Arbeitnehmern

Zwischen [] (Überlassender)
und [] (Übernehmer)

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand und Anzeige zur Arbeitnehmerüberlassung

Gegenstand dieses Vertrages ist die gelegentliche Überlassung von Arbeitnehmern. Die Überlassung erfolgt gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2a AÜG.

Der Überlassende versichert, dass der Arbeitnehmer nicht zum Zweck der Überlassung eingestellt wurde.

Der Überlassende erklärt, dass auf das Arbeitsverhältnis zwischen Überlassendem und den nach § 2 zu überlassenden Arbeitnehmern die zwingend anwendbaren Tarifverträge in ihrer jeweils aktuellen Fassung und Anwendung finden. Der Überlassende trägt dafür Sorge, dass die gesetzlichen und/oder tariflichen Lohnuntergrenzen nicht unterschritten werden.

Soweit auf das Arbeitsverhältnis kein Tarifvertrag Anwendung findet, gelten die für einen vergleichbaren Arbeitnehmer im Betrieb des Übernehmers maßgeblichen Arbeitsbedingungen (Anlage 2) einschließlich des Entgelts.

§ 2 Überlassung

Der Überlassende verpflichtet sich, dem Übernehmer die in der Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführten Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung zu überlassen. Dabei versichert der Überlassende, dass sämtliche Arbeitnehmer ihr Einverständnis mit der Überlassung erklärt haben (Anlage 3).

§ 3 Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt am [] und endet am []²

Beide Parteien können den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von [] Wochen zum Monatsende kündigen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Parteien sind sich einig, dass ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung gegeben ist, wenn

Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 4 Weisungsbefugnis und Fürsorgepflicht des Übernehmers

Der Übernehmer darf die überlassenen Arbeitnehmer im Rahmen der in § 2 in Verbindung mit Anlage 1 zu diesem Vertrag vereinbarten Tätigkeiten beschäftigen. Der Überlassende tritt dem Über-

² Eine Dauer von 3 Monaten sollte nicht überschritten werden.



nehmer insoweit seine Ansprüche auf Arbeitsleistung gegen die überlassenen Arbeitnehmer ab.

Der Übernehmer ist berechtigt, dem überlassenen Arbeitnehmer wegen der Arbeitsausführung Weisungen zu erteilen und die Arbeitsausführung zu überwachen.

Der Übernehmer verpflichtet sich, die sich aus dem Einsatz der Arbeitnehmer in seinem Betrieb ergebenden gesetzlichen Fürsorgepflichten zu erfüllen.

Der Überlassende gewährleistet, dass die überlassenen Arbeitnehmer in den Arbeitsablauf des Übernehmer-Betriebes integriert werden können.

§ 5 Arbeitsschutz

Die Tätigkeit des Arbeitnehmers unterliegt den für den Betrieb des Übernehmers geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes. Die sich hieraus ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen dem Übernehmer unbeschadet der Pflichten des Überlassenden.

Der Übernehmer wird den Arbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderungen in seinem Arbeitsbereich über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen er bei der Arbeit ausgesetzt sein kann, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterrichten.

§ 6 Unfallmeldepflicht

Der Übernehmer wird dem Überlassenden einen Arbeitsunfall des überlassenen Arbeitnehmers unverzüglich melden.

Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall ist gemeinsam zu untersuchen. Der Übernehmer gewährt dem Überlassenden für diesen Fall freien Zutritt zu den Arbeitsplätzen/Bereichen, in denen Arbeitnehmer eingesetzt werden.

§ 7 Vergütung und Abrechnungsmodus

Alternative 1:

Es finden die tarifvertraglichen Regelungen des TV Anwendung.

oder Alternative 2:

Soweit auf das Arbeitsverhältnis kein Tarifvertrag Anwendung findet, gelten die für einen vergleichbaren Arbeitnehmer im Betrieb des Übernehmenden maßgeblichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts (s. Anlage 1). Sind die maßgeblichen Arbeitsbedingungen im überlassenden Betrieb für den Arbeitnehmer günstiger, so finden diese Anwendung.

Ende Alternative -

Die sich hieraus ergebenden für den jeweils überlassenen Mitarbeiter festgelegten Stundensätze sind in Anlage 2 zu diesem Vertrag festgelegt.

Der Übernehmer hat dem Überlassenden für jeden Überlassenen die in Anlage 2 festgelegte Vergütung zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach vereinbarten Stundensätzen aufgrund der vom Entleiher unterzeichneten Nachweise.



§ 8 Datenschutz

Der Leiharbeitnehmer ist verpflichtet, den Datenschutz einzuhalten und eine entsprechende Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen.

§ 9 Haftung

Der Überlassende, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften nicht für durch den Überlassenen für anlässlich seiner Tätigkeit beim Übernehmer verursachte Schäden, es sei denn, dem Überlassenden, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Auswahlverschulden zur Last.

Die Haftung des Überlassenden, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist generell auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit haftet der Überlassende bei eigenem Verschulden oder bei Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Nebenabreden

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in Interessenlage und Bedeutung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Regelungen dieses Vertrags eine von den Vertragsparteien nicht beabsichtigte Lücke aufweisen.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Jede Vertragspartei erhält bei Vertragsabschluss eine Ausfertigung des Vertrages.

.....

Ort, Datum

.....

Überlassender

.....

Ort, Datum

.....

Übernehmer



Anlage 1 Dokumentation der Arbeitsbedingungen beim Übernehmer

Tätigkeit als:

Wesentliche Arbeitsbedingungen beim Übernehmer (Name und Anschrift des Übernehmers):

Tarifvertrag:

Eingruppierung:

Vergütung:

– Lohn/h:

– Zuschläge:

– Sonderzahlungen:

Arbeitszeit:

Urlaubsanspruch:

Sonderzahlungen:

Weitere Vertragsbedingungen:

Arbeitsort:

Gegebenenfalls anwendbare Betriebsvereinbarungen:



Anlage 2: Mitarbeiter und Vergütung

Name	Vorname	geboren am	Staatsangehörigkeit:	vorgesehene Tätigkeit und erforderliche Qualifikation	Einsatzort und Einsatzbereich:	Stundensatz für die Entleihe EUR ³
.....
.....
.....
.....
.....

³ Als Stundensatz für die Überlassung ist mindestens das im Betrieb des Übernehmenden für einen vergleichbaren Mitarbeiter zu zahlende Entgelt zu zahlen, ist das Entgelt im übergebenden Betrieb höher, so ist dieser Stundensatz einzuhalten. Im Ergebnis ist sicherzustellen, dass der Mitarbeiter mindestens seinen bisherigen Lohn weiter erhält.

